

# RS Vwgh 2020/5/28 Ra 2019/07/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VwGG §34 Abs1

WRG 1959 §121 Abs1

WRG 1959 §138 Abs1 lita

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2019/07/0082

Ra 2019/07/0083

Ra 2019/07/0130

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/07/0465 E 25. April 2019 RS 4

## Stammrechtssatz

Maßnahmen, die als Abweichungen vom bewilligten Projekt anzusehen sind und bei denen versäumt wurde, ihre Beseitigung im Kollaudierungsbescheid zu veranlassen, gelten als nachträglich bewilligt. Die ausgeführte Anlage ist mit Ausnahme jener Mängel und Abweichungen, deren Beseitigung im Überprüfungsbescheid veranlasst wurde, ansonsten als rechtmäßig und den Bestimmungen des WRG 1959 entsprechend hergestellt anzusehen (VwGH 21.10.2010, 2007/07/0006; 12.10.1993, 91/07/0087).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019070081.L01

## Im RIS seit

27.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)